

Cham Tourismus

Im folgenden Text wird die ausschliesslich männliche Form nur zur besseren Verständlichkeit des Textes gewählt. Sie schliesst immer auch die weibliche Form mit ein.

Statuten

I Name und Sitz

1. Unter der Bezeichnung Cham Tourismus, nachstehend „Verein“ genannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Cham.

II Zweck

2. Der Verein
 - a) fördert die Stärkung und den Ausbau des Tourismus.
 - b) setzt sich für die Bereicherung des kulturellen Lebens in der Gemeinde ein.
 - c) pflegt und fördert heimat- und landeskundliche Belange.
 - d) unterstützt die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur und die inhaltliche Ausstattung des touristischen und kulturellen Angebots.
 - e) unterstützt Bestrebungen von gemeindlichen und privaten Institutionen zur Stärkung des Erscheinungsbildes von Cham und der Region im In- und Ausland.
 - f) koordiniert die Aktivitäten der Vereine in der Gemeinde Cham.
 - g) ist politisch und konfessionell neutral.

III Mitgliedschaft

3. Die Mitgliedschaft steht offen für:
 - a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - b) Familienmitglieder
 - c) Kollektivmitglieder (Vereine, Unternehmen, Betriebe des Hotel- und Gastgewerbes und andere Institutionen im Bereich Tourismus und Kultur)

Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Der Vorstand kann Einzel- oder Kollektivmitglieder nach Erfüllen von 10 Jahren Mitarbeit im Vorstand oder anderer verdienstvoller Tätigkeit zu Freimitgliedern ernennen. Diese zahlen keinen Jahresbeitrag. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bleibt der GV vorbehalten. Art 7, Bst i."

4. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Austritt mittels schriftlicher Bekanntgabe.
 - b) durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags in drei aufeinander folgenden Jahren.
 - c) durch Ausschluss seitens der GV zufolge schwerwiegender Verstösse gegen Statuten, Reglemente oder die guten Sitten. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - d) durch Tod.
- Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütungen jeglicher Art.

IV Organisation

5. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) Kommissionen
 - d) die Geschäftsstelle
 - e) die Revisionsstelle
6. Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet einmal im Jahr, üblicherweise in dessen erstem Quartal, statt. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung des Vorstandes spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Datum unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Dem Präsidenten obliegt es ausserdem, auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder binnen zweier Monate eine ausserordentliche GV einzuberufen. Die Einberufung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.
7. Ausschliesslich der GV steht die Befugnis zur Behandlung, Genehmigung und Beschlussfassung der folgenden Geschäfte zu:
- a) Protokoll der letzten GV
 - b) Jahresbericht des Vereinspräsidenten und der Kommissionspräsidenten
 - c) Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle; Entlastung des Vorstandes
 - d) Tätigkeitsprogramm
 - e) Budget und Jahresbeiträge
 - f) Statutenänderungen
 - g) Wahlen, jährlich vorzunehmen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisionsstelle
 - h) Ausschluss von Mitgliedern, Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder der Revisionsstelle
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und von Mitgliedern
 - l) Auflösung des Vereins

8. Vereinsbeschlüsse werden grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Annahme und Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
9. Jedem Einzel-, Familien- und Kollektivmitglied kommt das Recht zu, Anträge zu handen der GV zu stellen, bis spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung und in schriftlicher Form mit Begründung.
10. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Dem Gemeinderat Cham steht das Recht zu, ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
11. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit der GV oder der Revisionsstelle fallen. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident, zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier, zeichnen rechtsverbindlich für den Verein. In die Kompetenz des Vorstandes fallen zusätzliche Ausgabenbeschlüsse, welche nicht im Budget enthalten sind, sofern deren Finanzierung sichergestellt ist.

Der Vorstand ist befugt, einen Teil seiner Aufgaben an Kommissionen oder Einzelpersonen zu delegieren, wobei er jedoch die Oberaufsicht ausübt. Für diese Gremien erlässt er im Bedarfsfall Reglemente. Vorstands- und Kommissionsmitglieder geniessen Beitragsfreiheit und haben Anspruch auf Entschädigung der ausgewiesenen Kosten.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedingt die Anwesenheit von wenigstens der absoluten Mehrheit der Mitglieder. Für das Zustandekommen von Beschlüssen ist das relative Mehr der Anwesenden mit allfälligem Stichentscheid des Präsidenten erforderlich.

12. Die Revisionsstelle umfasst zwei Revisoren, welche Rechnung und Vermögensbestand prüfen und der GV alljährlich schriftlich über ihren Befund Bericht erstatten und Antrag stellen.

V Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
 - b) Subventionen
 - c) Beherbergungsabgaben
 - d) Erträgen aus Veranstaltungen und Werbung
 - e) Vermögenserträgen
14. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
 15. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Schlussbestimmungen

16. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von wenigstens zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei der Auflösung fällt das Vermögen der Gemeinde Cham zu mit der Verpflichtung, es zinsbringend zu verwalten und einem allfällig sich neu konstituierenden Verein mit ähnlicher Zweckbestimmung auszuhändigen.
17. Die Statuten treten nach der Annahme durch die GV vom 24. Februar 2016 sofort in Kraft und ersetzen jene vom 21. April 1999.

Die Statuten sind dem Gemeinderat Cham zur Kenntnis zu bringen.

Cham, 24.02.2016

Cham Tourismus
Der Präsident: Die Aktuarin:
H.M. Oehri S. Hübscher